



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Katastrophenschaden – Entschädigung

(Je Privatschadenausweis ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung beizulegen.)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich durch ihre/seine Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die Durchführung des im gegenständlichen Ansuchen zum Schadensfall vom zum unten angeführten Schadenscode beschriebenen Projektes bis spätestens 3 Jahre nach Schadenseintritt, jedenfalls jedoch nach Maßgabe der Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen nach Aufforderung durch Vorlage der geeigneten Nachweise (Originalrechnungen, Belege, Fotos, etc.) zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
2. den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten oder Organen der EU zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der antragstellenden Person bzw. von überwiegend im Einfluss der antragstellenden Person stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
4. den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Katastrophenfall von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hiervon zu verständigen,
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der antragstellenden Person verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die antragstellende Person rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Person zu tätigen,
6. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
7. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, BIC: RZSTAT2G unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über ihr Vermögen angeordnet wird,

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh
03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust

04 = Schaden durch Erdbeben, Erdsenkung
05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken
06 = Schaden an priv. Forststraßen, und -brücken

- i. Förderungsmittel nur ausbezahlt werden können, wenn der Förderungsgegenstand realisiert wird und
- ii. bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen sind, wenn von der antragstellenden Person nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung, Veröffentlichungspflichten:

Das Land Steiermark wickelt in Anwendung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 idgF die Entschädigungsverfahren nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ab. Diese Entschädigungen werden zum Teil als De-minimis-Beihilfe (VO (EU) 2023/2831, VO (EU) Nr. 1408/2013, VO (EU) Nr. 717/2014) vergeben.

1. In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Antrages personenbezogene Daten zur Abwicklung der Förderungsmaßnahme verarbeitet und diese in Anlehnung an EU-rechtliche Vorgaben zehn Jahre gespeichert.
2. Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU, an Gerichte für die Durchsetzung von Rückforderungen, oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden können.
Name oder die Bezeichnung der juristischen Person als Förderungsnehmer unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderung können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
Daten gemäß Punkt 1., der Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den/die Bundesminister/in für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
Freigestellte Beihilfen ab 100.000 EUR an Unternehmer/-innen/Gewerbebetriebe sowie an Verarbeiter-/Vermarkter-/Forstbetriebe werden auf einer EU-Plattform veröffentlicht.
Freigestellte Beihilfen ab 10.000 EUR für Primärerzeuger/-innen sowie an Fischerei- bzw. Aquakultur-Betriebe werden auf einer EU-Plattform veröffentlicht.
3. Ich erteile meine Einwilligung, dass Versicherungsunternehmen dem Förderungsgeber sämtliche mich betreffende Informationen über Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Katastrophenschäden im Sinne der Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zur Verfügung stellen.
4. Informationen zu den der förderungsempfangenden Person zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem der förderungsempfangenden Person zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

* ☐ Ich erteile meine Einwilligung, dass im Falle eines außergewöhnlichen Katastrophenereignisses mein Name und die Anschrift an ein allfällig eingerichtetes Spendenkomitee weitergeleitet werden, welches im Katastrophenfall Privat-Spenden zuteilen kann.

*wenn gewünscht bitte ankreuzen

Förderungen an landwirtschaftliche, Gewerbe-, Forst- oder Fischerei-Betriebe aufgrund bestimmter Schadensursachen (siehe beiliegende Tabelle) sind De-minimis-Beihilfen: Die Gesamtsumme der einer antragstellenden Person aus öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen incl. jener aus dem Katastrophenfonds darf gemäß der VOen (EU) 2023/2831, 1408/2013 bzw. 717/2014 den Betrag von 300.000 EUR (Unternehmen und Forstbetriebe), 50.000 EUR (landwirtschaftl. Betriebe der Primärerzeugung) bzw. 30.000 EUR (Fischereibetriebe) brutto in einem Zeitraum von den letzten drei Jahren nicht übersteigen.

Sollte in den letzten drei Jahren keine De-minimis-Beihilfe gewährt worden sein, bitte nachstehende Zeilen streichen.

Jahr der Genehmigung einer De-minimis-Förderung..... Summe:.....EUR

Jahr der Genehmigung einer De-minimis-Förderung..... Summe:.....EUR

Jahr der Genehmigung einer De-minimis-Förderung..... Summe:.....EUR

Jahr der Genehmigung einer De-minimis-Förderung..... Summe:.....EUR

Jahr der Genehmigung einer De-minimis-Förderung..... Summe:.....EUR

Diese Verpflichtungserklärung wurde von mir genau gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Geburtsdatum, Unterschrift Förderungswerber/in bzw. Verantwortliche/r

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar

02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh

03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust

04 = Schaden durch Erdbeben, Erdsenkung

05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken

06 = Schaden an priv. Forststraßen, und -brücken

Im KatFondsG grundsätzlich anerkannte Schadensursachen:	Hochwasser	Erdrutsch	Lawine	Erdbeben	Orkan	Erdsen- kung	Vermu- rung	Schnee- druck	Berg- sturz	Hagel, Hochwasser, Orkan bei lw. <u>Kulturen</u>	Hagel
	Hochwasser	Erdrutsch	Lawine	Erdbeben	Orkan					Sonstiges	
Private	ok	ok	ok	ok	ok	ok	ok	ok	ok	~ ok	ok
Landwirtschaftliche Betriebe - Primärerzeuger	ok - Einschränkung siehe rechts	ok	ok	ok	ok - Einschränkung siehe rechts	de min 50.000	de min 50.000	de min 50.000	de min 50.000	lw. Kulturen, Hagelnetze und Gerüste: keine Entschädigung weil versicherbar	de min 50.000
Landwirtschaftliche Betriebe - Verarbeitung/Vermarktung	ok	ok	ok	ok	ok	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	nicht relevant weil keine Kulturen (sond. Verarb.Vermarktung)	de min 300.000
Gewerbebetriebe	ok	ok	ok	ok	ok	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	nicht relevant	de min 300.000
Fischereibetriebe	ok	ok	ok	ok	ok	de min 30.000	de min 30.000	de min 30.000	de min 30.000	nicht relevant	de min 30.000
Forstbetriebe	ok	ok	ok	ok	ok	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	de min 300.000	nicht relevant	de min 300.000

gelb: nach FreistellungsVOen der EU anerkannte Schadensursachen

blau: nach KatFondsG anerkannte Schadensursachen

grün: Versicherungspolizzen-Zuzahlung - betrifft nur landwirtschaftliche Kulturen (und dazugehörige Schutzeinrichtungen)